

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.8 vom 25. April 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2017.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2017.8)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.8 du 25 avril 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2017.8 del 25 aprile 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

1.1.1 Gegenstand einer Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 319 lit. c ZPO bildet ausschliesslich die Verweigerung oder Verzögerung eines Entscheids (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 319 N 16 f.; Hoffmann-Nowotny, in: Kunz et al. [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Basel 2013, Art. 319 N 39 und 41 ff.). Wenn sich die behauptete Rechtsverzögerung oder Verweigerung aus einem formellen Entscheid ergibt, stehen gegen diesen unter den entsprechenden Voraussetzungen die allgemeinen Rechtsmittel zur Verfügung (vgl. Hoffmann-Nowotny, a.a.O., Art. 319 N 43; Spühler, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, 2013, Art. 319 ZPO N 23). Der Rechtsmittelkläger rügt mit seinem Rechtsmittel vom 15. Februar 2017, dass das Zivilgericht seine Eigentumsherausgabeklage am 10. oder 11. Oktober 2016 mit einer Abweisung wegen fehlender Klagebewilligung beendet habe, obwohl ihm für deren Einreichung aufgrund der Ansetzung einer einmal erstreckbaren Frist bis 31. Oktober 2016 noch mindestens 20 Tage zur Verfügung gestanden hätten. Für das widerrechtlich gefällte Urteil sei sein Vorschuss mit CHF 1'000'000.- belastet worden. Dass die Vorinstanz betreffend einen Antrag des Rechtsmittelklägers keinen Entscheid gefällt hätte, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Damit richtet sich das Rechtsmittel des Rechtsmittelklägers nicht gegen die Verweigerung oder Verzögerung eines Entscheids, sondern vielmehr gegen den seiner Ansicht nach unrichtigen Entscheid des Zivilgerichts vom 11. Oktober 2016. Folglich handelt es sich nicht um eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde gemäss Art. 319 lit. c ZPO, sondern um eine Berufung gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO oder eine Beschwerde gemäss Art. 319 lit. a oder b ZPO. Aufgrund der Angaben in der Eingabe des Rechtsmittelklägers vom 20. September 2016 ist davon auszugehen, dass der Streitwert seiner Klage mindestens CHF 55'000'000.- beträgt. Folglich ist das gegen den Nichteintretensentscheid und den Kostenentscheid vom 11. Oktober 2016 gerichtete Rechtsmittel als Berufung zu qualifizieren (vgl. Art. 308 Abs. 2 ZPO).

1.1.2 Mit Eingabe vom 13. März 2017 erklärte der Rechtsmittelkläger, die Eigentumsherausgabeklage sei für ihn erledigt, weil er gegen die Verantwortlichen für die Enteignung seiner Werke bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aargau Strafanzeige eingereicht sowie Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend gemacht habe. An seiner Forderung auf Rückzahlung des der Vorinstanz geleisteten Kostenvorschusses im vollen Umfang hielt er hingegen fest. Mit Eingabe vom 14. März 2017 erklärte der Rechtsmittelkläger, er verzichte auf die Wiederaufnahme seiner Eigentumsherausgabeklage, weil er inzwischen einen für ihn befriedigenderen Rechtsweg eingeschlagen habe. Die Eingaben vom 13. und 14. März 2017 enthalten einen

sinngemässen Rückzug der Berufung gegen den Nichteintretensentscheid vom 11. Oktober 2016 (vgl. zur Möglichkeit eines Teilrückzugs Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 641). Das Berufungsverfahren betreffend den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 11. Oktober 2016 ist deshalb abzuschreiben (vgl. Spühler, a.a.O., Art. 318 ZPO N 2 und Stauber, in: Kunz et al. [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Basel 2013, Art. 318 N 27). Damit richtet sich das Rechtsmittel nur noch gegen den Kostenentscheid der Vorinstanz vom 11. Oktober 2016. Der Kostenentscheid ist selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO). Wenn eine Partei einzig den Kostenpunkt der erneuten Beurteilung unterbreiten will, steht ihr deshalb nur die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 110 ZPO offen, selbst wenn es sich in der Hauptsache um eine berufungsfähige Angelegenheit handelt (Seiler, a.a.O., N 399). Nach dem Teilrückzug ist das vorliegende Rechtsmittel folglich als Beschwerde zu qualifizieren. Gleichsam ist der Entscheid der Vorinstanz vom 11. Oktober 2016 insoweit in Rechtskraft erwachsen, als damit auf die Herausgabeklage nicht eingetreten wurde (vgl. zu den Wirkungen des Rückzugs der Berufung Seiler, a.a.O., N 640).

1.2. Der angefochtene Entscheid des Zivilgerichts ist ohne schriftliche Begründung eröffnet worden. Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter Entscheid kann nicht direkt mit Berufung oder Beschwerde angefochten werden (Killias, in: Berner Kommentar, 2012, Art. 239 ZPO N 20; Seiler, a.a.O., N 828; D. Staehelin, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 239 N 31). Folglich ist auf das Rechtsmittel bereits mangels tauglichen Anfechtungsobjekts nicht einzutreten. Eine Weiterleitung des Rechtsmittels an die Vorinstanz zur Entgegennahme als sinngemässer Antrag auf Ausfertigung einer schriftlichen Begründung ist nicht angezeigt, weil die Frist für einen solchen Antrag längst abgelaufen ist und der Rechtsmittelkläger seinen sinngemässen Antrag auf Nachlieferung einer schriftlichen Begründung vom 14. Oktober 2016 am 12. November 2016 ausdrücklich widerrufen und damit auf eine schriftliche Begründung verzichtet hat. Mit dem Verzicht auf eine schriftliche Begründung hat der Rechtsmittelkläger auch auf die Anfechtung des Entscheids der Vorinstanz vom 11. Oktober 2016 mit Berufung oder Beschwerde verzichtet (vgl. Art. 239 Abs. 2 ZPO; Killias, a.a.O., Art. 239 ZPO N 12; Steck, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, 2013, Art. 239 ZPO N 23). Dieser Verzicht ist bindend und endgültig (Killias, a.a.O., Art. 239 ZPO N 12; Steck, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, 2013, Art. 239 ZPO N 23).

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 14. März 2017 ersuchte der Rechtsmittelkläger um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege vom 14. März 2017 zweifelsfrei feststand, dass auf ein Rechtsmittel gegen den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz vom 11. Oktober 2016 nicht eingetreten werden kann. Damit sind die Rechtsbegehren des Rechtsmittelklägers

aussichtslos. Folglich hat er keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.

### **E. 3**

3.1 Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese Regelung gilt auch für die Kostenverlegung im Rechtsmittelverfahren (Rüegg, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, 2013, Art. 106 ZPO N 1). Da der Rechtsmittelkläger seine Berufung gegen den Nichteintretensentscheid vom 11. Oktober 2016 zurückgezogen hat und auf seine Beschwerde gegen den Kostenentscheid vom 11. Oktober 2016 nicht einzutreten ist, hat er die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen.

3.2 Aufgrund der Angaben des Rechtsmittelklägers ist davon auszugehen, dass der Streitwert der Berufung gegen den Nichteintretensentscheid mindestens CHF 55'000.00 beträgt. Bei einem Streitwert über CHF 30'000.00 bis CHF 100'000.00 beträgt die normale erstinstanzliche Gebühr CHF 3'000.00 bis CHF 5'400.00 (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [GebV, SG 154.810]). Bei prozessualen Entscheidungen kann die normale Gebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1.2 GebV). Die Prozessgebühren des Appellationsgerichts betragen das Ein- bis Anderthalbfache der Ansätze der §§ 2 bis 4 GebV (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 GebV). Soweit ein Prozess ohne Entscheid erledigt wird, kann die nach §§ 2 bis 4 GebV errechnete Gebühr bis auf ein Viertel und bei besonders geringer Inanspruchnahme des Gerichts bis auf ein Zehntel ermässigt werden (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GebV). Aufgrund des im Vergleich zum Streitwert geringen Aufwands ist vom unteren Rand des Gebührenrahmens auszugehen. Da auf die Klage nicht eingetreten und damit ein Prozessentscheid gefällt wurde, ist die Gebühr von CHF 3'000.00 auf CHF 1'500.00 zu ermässigen. Eine Erhöhung dieses Ansatzes für das Berufungsverfahren ist angesichts des im Vergleich zum Streitwert geringen Aufwands nicht angezeigt. Da die Berufung gegen den Nichteintretensentscheid aufgrund des Teilrückzugs ohne Entscheid erledigt wird und die Inanspruchnahme des Gerichts diesbezüglich besonders gering ist, wird die Gebühr von CHF 1'500.00 auf CHF 150.00 ermässigt. Sind bloss noch die Prozesskosten streitig, so wird eine Gebühr von einem Fünftel bis zu einem Drittel der Endentscheidgebühr erhoben (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GebV). Die Gebühr für die Beschwerde gegen den Kostenentscheid wird deshalb auf ein Fünftel der Entscheidgebühr von CHF 1'500.00 und damit auf CHF 300.00 festgesetzt. Insgesamt belaufen sich die vom Rechtsmittelkläger zu tragenden Kosten des Rechtsmittelverfahrens damit auf CHF 450.00.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.